

Preisblatt und Preisänderung

Stand: 01.04.2025

Wärmenetz Schiefkoppel - 150l

(für Tarifikunden mit Neuanschluss vor dem 01.01.2023)

1. **Wärmepreise für das vorgenannte Wärmenetz (Stand 01.01.2023)**

AP₀ = 9,01 Ct./kWh inkl. Umlagen in Höhe von 0,145 Ct./kWh
GP₀ = 160,50 € / Jahr

Alle vorstehenden Preise sind Bruttopreise inkl. 7% USt. sowie betreffend des genannten Arbeitspreises einschließlich Energiesteuern für Erdgas bezogen auf die nachstehenden rechnerischen Anteile (Stand: 01.01.2023). Ab dem 01.04.2024 gilt ein Ust.-Satz in Höhe von 19 %. Die insoweit automatisch geltenden Bruttopreise inkl. 19 % Ust. ab dem 01.04.2024 sind am Ende des Preisblattes informativ ausgewiesen.

Wird die Belieferung mit Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Der Preis nach Ziffer 1 vermindert sich im Falle eines Wegfalls oder einer Verminderung von Steuern und Abgaben entsprechend. Der Kunde wird über eine solche Änderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2. **Preisbestandteile**

Die Wärmeversorgung erfolgt derzeit im oben genannten Wärmenetz insgesamt durchschnittlich zu:

92% Biogas
8% Erdgas

Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag Entgelte gem. Ziffer 1. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundpreis (GP) pro Jahr, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung von Wärmeerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung umfasst;
- b) einem Arbeitspreis (AP) für die eingesetzte Energie, der die Kosten für die Energiebeschaffung sowie der Verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die CO₂-Umlage in Höhe der Kosten für das Jahr 2025 sowie die weiteren nachfolgend aufgeführten Umlagen für die anteilige Erdgasbelieferung sind in den AP₀ unter Ziffer 1 bereits eingerechnet. Die Berechnung erfolgt bezogen auf den Gasanteil von 8 % und einem Umrechnungsfaktor für die Umwandlung Erdgas/Wärme inkl. Netzverluste in Höhe von 0,714:

Gasspeicherumlage in Höhe von 0,299 ct/kWh netto (Stand: 01.01.2025):
 $0,299 \times 0,08 / 0,714 = 0,034 \text{ ct/kWh netto} = 0,040 \text{ ct/kWh brutto (inkl. 19 \% MwSt.)}$
Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,00 netto, (Stand: 01.10.2023):
 $0,00 \times 0,08 / 0,714 = 0,000 \text{ ct/kWh netto} = 0,000 \text{ ct/kWh brutto (inkl. 19 \% MwSt.)}$
Konvertierungsumlage in Höhe von 0,00 ct/kWh netto, (Stand: 01.01.2023):
 $0,00 \times 0,08 / 0,714 = 0,000 \text{ ct/kWh netto} = 0,000 \text{ ct/kWh brutto (inkl. 19 \% MwSt.)}$
CO₂-Mehrkosten für Erdgas in Höhe von 0,998 ct/kWh netto für 2025:
 $0,998 \times 0,08 / 0,714 = 0,111 \text{ ct/kWh netto} = 0,133 \text{ ct/kWh brutto (inkl. 19 \% MwSt.)}$

Daraus ergibt sich ein Preisanteil Umlagen für Erdgas in Höhe von 0,173 ct/kWh brutto (inkl. 19% MwSt.). Die Fortentwicklung erfolgt über die Preisänderungsbestimmung.

- c) Die Preise gem. Ziffer 1 unterliegen der Preisanpassung gem. Ziffer 3.

3. **Preisanpassungsklauseln**

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 \cdot [0,1 + (0,4 \cdot L/L_0) + (0,5 \cdot I/I_0)]$$

10 % des Grundpreises sind fix. 40 % verändern sich nach der Lohnkostenentwicklung und 50 % nach der Entwicklung der Investitionskosten.

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 \cdot \{ [0,46 \cdot \{ (0,33 + (0,30 \cdot W/W_0)) + (0,30 \cdot HEL/HEL_0) + (0,07 \cdot L/L_0) \}] + (0,04 \cdot G/G_0) + (0,5 \cdot F/F_0) \}$$

Mit 46 % ist die Preisentwicklung des Biogases unter Anwendung der Preisänderungsformel des Biogaslieferanten mit einem dortigen Fixanteil von 33 %, einem dortigen Anteil von 30 % an die Weizenpreisentwicklung, einem dortigen Anteil von 30 % an die Heizölentwicklung und einem dortigen Anteil von 7 % an die Lohnkostenentwicklung abgebildet.

Mit 4 % wird der Erdgaseinsatz an die Erdgaspreisentwicklung angebunden.

50 % (46 % + 4 %) der Preisanpassungsklausel bilden damit die Entwicklung von 100 % der Kosten der Einsatzstoffe ab. Der Anteil des Biogases an den reinen Brennstoffkosten macht somit 92 %, der Anteil des Erdgases macht 8 % aus.

50 % der Preisanpassungsklausel beziehen sich auf die Entwicklung des Wärmemarktes.

3.1 **Dabei bedeuten**

GP₀: Basis-Grundpreis gem. Ziffer 1

AP₀: Basis-Arbeitspreis gem. Ziffer 1

3.1.1 Ermittlung des Grundpreises (einmal jährlich):

$$GP_0 * [0,1 + (0,4 * L/L_0) + (0,5 * I/I_0)]$$

L: Monatsverdienst für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in rechtlich selbstständigen Versorgungsbetrieben (TV-V) Entgeltgruppe 5, Stufe 5 ohne Sonderzahlung und Zulagen zum Anpassungszeitpunkt.

3.783,67

Veröffentlicht unter <https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-v.html>

L₀ Basiswert für L = **3.386,42** EUR (Stand: 01.01.2023)

I: Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für den Zeitraum vom November des Vorjahres bis Oktober des Kalenderjahres vor Beginn des neuen Lieferjahres des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 1 „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“ gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, 2015 = 100

Ab 08. März 2024 hat das statistische Bundesamt zusätzlich den Index umbasiert, d.h. die Basis der Indexwerte auf Basis 2021 = 100 neu festgesetzt.

Der Index ist nun unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Code 61241-0002 / Auswahl abrufbar.

Zum 01.01.2025 wird deshalb der Basiswert I₀ auf der Grundlage der umbasierten Indexwerten gebildet und beträgt dann 125,43 (Nov. 2021 - Okt. 2022). Für die Abrechnung des Jahres 2024 hat die Umstellung keine Relevanz, sondern dient allein der preisneutralen Umstellung ab dem Jahr 2025.

Erstmals werden die Preisanpassungen des Jahres 2025 anhand dieses neuen Basiswerts I₀ mit dem vereinbarten GP₀ durchgeführt.

127,63

I₀: Basiswert zum Stand 01.01.2024 bis 31.12.2024: 147,18 2015 = 100 (entspricht dem Mittelwert für Nov. 2021 – Okt. 2022)

I₀: Basiswert zum Stand 01.01.2023 ab 01.01.2024: 125,43 2021 = 100 (entspricht dem Mittelwert für Nov. 2021 – Okt. 2022)

I₀: Basiswert für I = **125,43** (entspricht dem Mittelwert für Nov. 2021 – Okt. 2022)

Exemplarische Berechnung bezogen auf den Grundpreis zum 01.01.2025:

Für den 01.01.2025 gilt deshalb:

$$GP = GP_0 * [0,1 + 0,4 * (3.783,67 / 3.386,42) + 0,5 * (127,63 / 125,43)]$$

3.1.2 Ermittlung des Arbeitspreises (quartalsweise):

$$AP_0 * \{ [0,46 * \{ (0,33 + (0,30 * W/W_0)) + (0,30 * HEL/HEL_0) + (0,07 * L/L_0) \} + (0,04 * G/G_0) + (0,5 * F/F_0) \}$$

HEL: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, 3 Reihe 2 — Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - veröffentlichter Durchschnittspreis für den Standort Hamburg für leichtes Heizöl bei Lieferung in Tkw an Verbraucher, 40-50h 1 pro Auftrag, frei Verbraucher, ohne Umsatzsteuer einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsabgabe. Veröffentlicht unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-preisreihe-heizoeel-pdf-5612402.pdf?__blob=publicationFile

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober
Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.
Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

80,30

HEL₀ Basiswert zum 01.01.2023: **112,28** (August 2022 108,51, September 2022 104,87 und Oktober 123,46)

W: Weizenpreisnotierung für Futterweizen, erste Spalte, Getreidebörse Hamburg. Die Einzelwerte sind unter: <https://vdg-ev.de/notierungen/> veröffentlicht.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Dienstagswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober
Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar
Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

223,95

W₀: Basiswert zum 01.01.2023 = 331,61 EUR/t (August 2022 331,75 EUR/t, September 2022 328,25 EUR/t, Oktober 2022 340,83 EUR/t)

Wegen des Wegfalls des vorstehenden Index wird der Index für die Preisanpassung zum 01.01.2024 auf die Mittelwerte des Weizenpreises (historische Kurse) in Euro auf finanzen.net (www.finanzen.net/Rohstoffe/Weizenpreis/historisch) zur Bildung des Mittelwertes aus den jeweils ersten Dienstag je Quartal des Abrechnungsjahres (sofern an einem dieser Dienstage kein Handel stattgefunden hat, ist der nächste folgende Handelstag anzusetzen) umgestellt.

Basiswert zum 01.01.2024 = **234,40** (Mittelwert: Mai - Juli 2023)

[Die Werte finden Sie hier.](#)

G: Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe maximum (Stufe 2) Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Eckernförde zum Anpassungszeitpunkt.
Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis. 13,50

G₀: Basiswert für G = **18,19 Ct./ kWh** (Stand 01.01.2023)

[Die Werte finden Sie hier.](#)

F: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Index für „Fernwärme“, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland) CC13-0455002200, 2015 = 100.

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte folgende Monate:

Zum 01. Januar: Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober
Zum 01. April: Mittelwerte der Monate November, Dezember und Januar.
Zum 01. Juli: Mittelwerte der Monate Februar, März und April
Zum 01. Oktober: Mittelwerte der Monate Mai, Juni und Juli

168,97

F₀: Basiswert für F zum Stand 01.01.2023 = **140,07** (Aug. 2022 134,3; Sep. 2022 139,5, Okt. 2022 146,4)

Daraus folgt für den Preisstand: 01.04.2025

AP_{neu} $AP_0 * \{ (0,46 * [(0,33 + (0,30 * W/W_0)) + (0,30 * HEL/HEL_0) + (0,07 * L/L_0)] + (0,04 * G/G_0) + (0,5 * F/F_0) \}$
10,53 Ct. / kWh inkl. 19% MwSt.

GP_{neu} $GP_0 * [0,1 + (0,4 * L/L_0) + (0,5 * I/I_0)]$
188,45 € inkl. 19% MwSt.

3.1.3 Allgemeine Hinweise

Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte.

Die Buchstaben ohne Index bedeuten die Bemessungsgröße zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

3.2 Anwendung der Preisanpassungsklausel

Um den Verwaltungsaufwand für beide Seiten in Grenzen zu halten, nimmt das FWU die Berechnung der Preisanpassungen zu dem jeweiligen Zeitpunkt vor und weist diese in der Abrechnung aus.

3.3 Änderung der Preisanpassungsklausel

(1) Das FWU ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen gem. (2) bis (4) anzupassen. Die Anpassung nach S. 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht benachteiligt werden. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

(2) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder das FWU unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt das FWU keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherige Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch das FWU und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO₂-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der FWU erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist das FWU zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, so dass diese Kostenbelastungen vollständig Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist FWU verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.

- (3) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist FWU berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
- (4) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und FWU bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch FWU nicht möglich ist.
- (5) FWU wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gem. (2) – (4) spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht FWU die neuen Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über seine Internetseite <https://www.eckernfoerdemetz-sh.de/netze/waerme> bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. FWU wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.